Ortsrecht der
Gemeinde Petersaurach

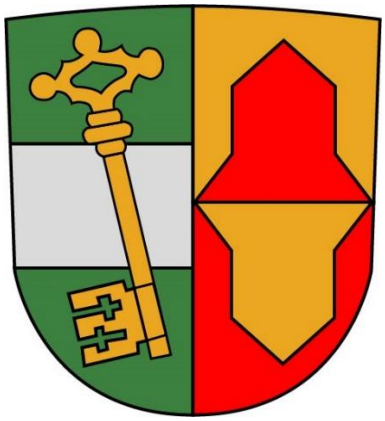

Satzung über die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Petersaurach

(Sporthallenbenutzungssatzung vom 12.10.2026)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Öffentliche Einrichtung, Nutzungsumfang
§ 3 Nutzungsberechtigte
§ 4 Nutzungserlaubnis
§ 5 Schlüsselgewalt
§ 6 Ordnungsvorschriften
§ 7 Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften
§ 8 Rückgabe von Hallenzeiten
§ 9 Haftung
§ 10 Sonstige Regelungen, Nachhaltigkeit, Datenschutz
§ 11 Inkrafttreten

S A T Z U N G
über die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Petersaurach (Sporthallenbenutzungssatzung) vom 12.10.2026

Die Gemeinde Petersaurach erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1- 1-1), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) , folgende Satzung:

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der im Eigentum der Gemeinde Petersaurach befindlichen Sporthalle, Wicklesgreuther Straße 16, 91580 Petersaurach, zur Regelung der Zwecke des Schulsports, außerschulischen Sports durch Sportvereine/Sportgruppen und Nutzung durch Dritte.

(2) Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Sportanlagen oder Flächen (wie z.B. Außensportanlagen oder Flächen des Schulzentrums Petersaurach) richtet sich nicht nach dieser Satzung. Eine Mitnutzung weiterer Flächen im Rahmen der Nutzung der Sporthalle ist nicht gestattet und muss durch die Gemeinde Petersaurach gesondert genehmigt werden.

§ 2 - Öffentliche Einrichtung, Nutzungsumfang

(1) Die Gemeinde Petersaurach unterhält und betreibt die in § 1 Abs. 1 genannte Sporthalle als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Schulsporthalle ist primär für schulische Zwecke vorgesehen. Sie wird nach Schulschluss, im Regelfall wochentags ab 16:00 Uhr, den Vereinen/Sportgruppen und Dritten gegen eine Nutzungsgebühr zur Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Die Hallennutzung an Samstagen, sowie in Ausnahmen an Sonntagen, ist möglich.

(3) Zur Durchführung des allgemeinen Spielbetriebs, sowie von Wettkämpfen in den Ferien bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Gemeinde Petersaurach.

(4) Eine anderweitige Nutzung z.B. für Vereinsfeiern oder Übernachtungen in der Sporthalle ist grundsätzlich unzulässig.

(5) Überlassen wird jeweils die Sporthalle, die Abstellräume für Geräte (sofern die Erlaubnis zur Verwendung vorliegt), Umkleideräume sowie Sanitäranlagen.

(6) Das Nutzen von Sportgeräten, die sich im Eigentum der Gemeinde Petersaurach, oder eines Vereins befinden, ist vorher mit der Gemeinde oder dem Vereinsvorstand abzustimmen.

(7) Der Aufenthalt in anderen Teilen der Schulanlage (Klassenzimmer, Gänge usw.) ist nicht gestattet.

§ 3 - Nutzungsberechtigte

(1) Die Vergabe der Hallenzeiten erfolgt zunächst an die Grundschule Petersaurach zur Durchführung des Schulsports. In schulfreien Zeiten kann die Sporthalle an Sportvereine/Sportgruppen und in Ausnahmefällen an Dritte, dabei vorrangig an Sportvereine/Sportgruppen aus dem Gemeindegebiet Petersaurach, vergeben werden. Eine Vergabe an einzelne Privatpersonen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Gewerbliche Nutzungen und Kurse bedürfen einer gesonderten Genehmigung und können besonderen Entgelten unterliegen.

(2) Die Nutzung ist dabei grundsätzlich nur den Mitgliedern der jeweiligen Sportvereine und Sportgruppen unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters gestattet. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung, sowie der Sporthallenordnung und etwaige Anordnungen der Gemeinde Petersaurach eingehalten werden.

(3) Der Übungsleiter hat für die Zeit des Trainings- oder Spielbetriebs die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Gruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden. Bei Änderungen während des Belegungszeitraumes ist die Gemeinde Petersaurach rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Das Hausrecht gegenüber den Nutzern der Sporthalle übt grundsätzlich die Gemeinde Petersaurach aus. Im Bedarfsfall ermächtigt die Gemeinde Petersaurach den verantwortlichen Übungsleiter (Abs. 3) zur Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten, um nicht zutrittsberechtigten Personen während des Sportbetriebs des Gebäudes zu verweisen.

§ 4 – Nutzungserlaubnis

(1) Die generelle Zulassung zur Nutzung und die Zuteilung von Nutzungszeiten der Sporthalle erfolgen durch die Gemeinde Petersaurach auf schriftlichen Antrag und auf stets widerrufliche Weise. Ein Anspruch auf eine generelle Überlassung und auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.

(2) Bei der Nutzung der Sporthalle zu Trainingszwecken ist die Zuteilung von festen, wiederkehrenden Wochenbelegungsstunden für ein gesamtes Jahr oder eine gesamte Winter- oder Sommersaison möglich. Als Wintersaison gelten im Regelfall die Monate von Oktober bis März, als Sommersaison gelten im Regelfall die Monate von April bis September.

(3) Nach Zuteilung von festen, wiederkehrenden Nutzungszeiten für die Halle ist im Folgejahr bei einer Weiternutzung eine erneute Beantragung der Nutzungserlaubnis nach Absatz 1 nicht mehr nötig. Die erteilte Nutzungserlaubnis gilt fortlaufend weiter, wenn sie nicht durch die Gemeinde Petersaurach, oder dem jeweiligen Verein oder Nutzer, mit einer Frist von 3 Monaten zum 01.04. oder 01.10. widerrufen bzw. gekündigt wird.

§ 5 – Schlüsselgewalt

(1) Die Schlüsselgewalt für die Sporthalle wird für den außerschulischen Sport auf die jeweiligen Nutzer (Vereine, Sportgruppen, etc.) übertragen.

(2) Den berechtigten Nutzern werden von der Gemeinde Petersaurach Schlüssel/Transponder zur Sporthalle gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung ist untersagt. Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels/Transponders ist die Gemeinde Petersaurach unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. die Wiederherstellung der Sicherheit der Schließanlage sind vom Verein bzw. dem/der Nutzer/in zu tragen.

(3) Die Nutzer der Sporthalle sind für das zuverlässige Auf- und Absperren der Sporthalle verantwortlich. Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass im Sporthallen-, Umkleide- und Sanitärbereich alle Lichter ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und alle Wasserentnahmestellen abgedreht sind.

(4) Bei Erlöschen der Erlaubnis zur Nutzung einer Sporthalle ist der Schlüssel/Transponder unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Nutzer an die Gemeinde Petersaurach zurückzugeben.

(5) Der Zugang ist nur während der genehmigten Nutzungszeiten und unmittelbar vor- und nachher gestattet.

§ 6 – Ordnungsvorschriften

Die Nutzer der Sporthalle gemäß § 1 dieser Satzung haben folgende Regelungen zu beachten:

(1) Die Nutzung der Sportanlagen, Umkleide- und Sanitärräume sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände hat nur im Rahmen der Genehmigung nach § 4 dieser Satzung zu erfolgen.

(2) Die Nutzer haben sich über geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere über die Anordnung der Feuerlöscher, Zuwege und Notausgänge vor der Nutzungsaufnahme zu informieren. Rettungswege sind freizuhalten und die Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die verantwortliche Person (der Übungsleiter) ist für die Einhaltung der Sicherheit verantwortlich und hat die Nutzer vor Nutzungsbeginn über die genannten Punkte, wie z.B. die Notausgänge zu informieren.

(3) Die Sporthallenordnung der Sporthalle ist strikt einzuhalten.

(4) Vor jeder Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Sporthalle einschließlich der Nebenräume, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf ordnungsgemäße und schadensfreie Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind umgehend der Gemeinde Petersaurach schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Nutzer haben auf größtmögliche Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Sporthalle und des dazugehörigen Geländes zu achten. Der benutzte Bereich ist ordentlich und sauber zu verlassen.

(6) Sollte anfallender Müll nicht in den aufgestellten Behältern Platz haben, ist er von den Benutzern mitzunehmen.

(7) Bei Veränderungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist der ursprüngliche Zustand nach der Nutzung wiederherzustellen.

(8) Mitgebrachte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände darf der Benutzer/Veranstalter nur mit Genehmigung der Gemeinde Petersaurach in der jeweiligen Einrichtung verwenden bzw. lagern. Für die eingebrachten bzw.

eingelagerten Einrichtungsgegenstände haftet die Gemeinde Petersaurach im Schadensfall nicht.

(9) Das Betreten der Sporthalle ist nur mit geeigneten Sportschuhen zulässig. Sie müssen sauber und dürfen nicht färbend sein. Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen ist unzulässig.

(10) Die Verwendung von Harz ist untersagt.

(11) Auf dem gesamten Gelände der Sporthalle herrscht striktes Alkohol- und Rauchverbot.

(12) Das Mitbringen von Glasflaschen im Bereich der Sportanlage ist untersagt.

§ 7 - Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften

(1) Die Nutzer können bei Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann ein zeitweiser oder dauerhafter Nutzungsausschluss erfolgen. Die Gemeinde Petersaurach behält sich das Recht auf Schadensersatz vor.

(2) Bei groben Verschmutzungen der Sporthalle kann die Gemeinde eine Sonderreinigung anordnen, die dem Verursacher in Rechnung gestellt wird.

§ 8 - Rückgabe von Hallenzeiten

(1) Eine Rückgabe der Hallenzeit seitens der Nutzer kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Petersaurach erfolgen.

(2) Die Rückgabe der Hallenzeit ist auch verpflichtend, sofern diese nicht mehr ausreichend genutzt wird.

§ 9 - Haftung

(1) Die Benutzung der Sportanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Petersaurach haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Sportanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Sporthalle durch Dritte zugefügt werden.

(2) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Eine Haftung der Gemeinde für abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.

(3) Die Nutzer der Sportanlage sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich der Gemeinde Petersaurach gemeldet werden.

(4) Bei Nutzung der Sporthalle durch Vereine/Sportgruppen bzw. Dritte stellen diese die Gemeinde Petersaurach von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger

Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche (Haftungsansprüche) gegen die Gemeinde Petersaurach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen (Regressansprüchen) gegen die Gemeinde Petersaurach und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit nicht Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Seiten der Gemeinde Petersaurach zurückzuführen sind.

(5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Petersaurach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Petersaurach an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

§ 10 - Sonstige Regelungen, Nachhaltigkeit, Datenschutz

(1) Vertreter der Gemeinde Petersaurach haben das Recht, dem Sportbetrieb unangemeldet beizuwohnen und Missbräuche abzustellen. Den Vorgaben der kommunalen Bediensteten (z.B. Hausmeister) ist Folge zu leisten.

(2) Eine Berechtigung zum Nutzen von Parkplätzen auf dem Sporthallen- oder Schulgelände ist mit der genehmigten Nutzung der Schulsportanlage nicht verbunden. Das Parken ist lediglich auf den gekennzeichneten Parkflächen erlaubt.

(4) Energie, Wasser und Heizleistung sind sparsam zu verwenden. Nach Nutzungsende sind Beleuchtung und technische Anlagen auszuschalten.

(5) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Hallenverwaltung, Belegungsplanung, Abrechnung und Zugangskontrolle verarbeitet.

§ 11 - Gebühren

(1) Die Gemeinde Petersaurach erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Sporthalle Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Sporthallengebührensatzung der Gemeinde Petersaurach.

(2) Verstöße gegen diese Satzung, die Hallenordnung oder sonstiger Auflagen der Gemeinde Petersaurach, können durch diese sanktioniert und kostenpflichtig verfolgt werden.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Petersaurach, den 21.10.2026

Daniel Mogge
Erster Bürgermeister